



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2015
(OR. en)

14870/15

AGRI 633
AGRIFIN 107
DELECT 166

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. November 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 8375 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.11.2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die Zahlung für Junglandwirte und für die fakultative gekoppelte Stützung und zur Abweichung von Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 8375 final.

Anl.: C(2015) 8375 final



Brüssel, den 30.11.2015
C(2015) 8375 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.11.2015

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die Zahlung für Junglandwirte und für die fakultative gekoppelte Stützung und zur Abweichung von Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung und der Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Jahr 2015 stellte die Kommission fest, dass die Regelung für Junglandwirte und die fakultative gekoppelte Stützung in mehreren Punkten verbessert werden könnten. Der vorliegende Legislativvorschlag zielt darauf ab, diese Verbesserungen vorzunehmen und hierzu die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission zu ändern und von Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abzuweichen.

1.1. Regelung für Junglandwirte

Der EU-Gesetzgeber hat im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik eine obligatorische jährliche Zahlung für Junglandwirte eingeführt. Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 enthält die allgemeinen Vorgaben für natürliche Personen. Die Grundidee dabei ist es, Landwirte, die nicht älter als 40 Jahre sind, in den ersten Jahren nach der Ersteintragung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu unterstützen.

In Artikel 49 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ist festgelegt, welche Voraussetzungen eine juristische Person erfüllen muss, um die Zahlung für Junglandwirte zu erhalten. Demnach muss die juristische Person insbesondere ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung haben und muss ein Junglandwirt die juristische Person in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und zu finanziellen Risiken wirksam und langfristig kontrollieren. Die Bestimmungen bezüglich einer wirksamen und langfristigen Kontrolle gelten, wenn der Junglandwirt die Kontrolle über einen landwirtschaftlichen Betrieb allein ausübt, aber auch wenn der landwirtschaftliche Betrieb von Junglandwirten und anderen Landwirten, die die Voraussetzungen für einen Junglandwirt nicht erfüllen, gemeinschaftlich kontrolliert wird.

Mit dem Entwurf für eine delegierte Verordnung soll die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission dahingehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten bei der Förderfähigkeit juristischer Personen, die gemeinschaftlich von Junglandwirten und anderen Landwirten, die die Voraussetzungen für die jährliche Zahlung für Junglandwirte gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht erfüllen, kontrolliert werden, einen gewissen Ermessensspielraum erhalten.

Mit dem Vorschlag werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Wirksamkeit und Reichweite der Regelung, wie sie unter den verschiedenen nationalen Gegebenheiten umgesetzt wird, zu erhöhen, den Verwaltungsaufwand für Kontrollen zu verringern und die Bestimmungen für den Zugang zu Zahlungen für Junglandwirte im Rahmen der ersten und der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik besser abzustimmen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Kommissionsdienststellen auf Antrag der nationalen Behörden zusätzliche Erläuterungen zu der Frage der gemeinschaftlichen Kontrolle einer juristischen Person gegeben haben und dass mehrere Mitgliedstaaten nicht nur Vorschläge vorgelegt haben, wie der Zugang juristischer Personen zur Zahlung für Junglandwirte klarer und einfacher gestaltet werden kann, sondern auch auf die

Notwendigkeit hingewiesen haben, den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kriterien für die Inanspruchnahme dieser Regelung durch juristische Personen mehr Flexibilität einzuräumen.

1.2. Fakultative gekoppelte Stützung

In Bezug auf die fakultative gekoppelte Stützung werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Differenzierte Einheitswerte für Beihilfen innerhalb einer Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung: Nach dem derzeitigen Rechtsrahmen muss für jede Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung ein einheitlicher Einheitswert für die Beihilfe zugrunde gelegt werden. Durch die Änderung des delegierten Rechtsakts könnten die Mitgliedstaaten unterschiedliche Größenvorteile anerkennen und auf dieser Grundlage innerhalb einer Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung unterschiedliche Einheitswerte gewähren. Erreicht werden sollen ein gezielterer Einsatz und eine effizientere Nutzung der verfügbaren Ressourcen. Zudem könnten dadurch unter bestimmten Bedingungen Maßnahmen zusammengefasst werden, so dass die derzeit große Zahl an Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung verringert werden könnte;
- Möglichkeit der Mittelübertragung zwischen Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung: Nach Maßgabe der derzeitigen Rechtsvorschriften sind die Mitgliedstaaten an ihre ursprünglichen Finanzierungsbeschlüsse gebunden, die zwischen 2015 und 2020 nur ein einziges Mal überprüft werden können (mit einer Meldefrist bis zum 1. August 2016). Durch die vorgeschlagene Änderung würde den Mitgliedstaaten (unter bestimmten Bedingungen) eine gewisse Flexibilität eingeräumt, um ihre jährlichen Mittelausstattungen für die fakultative gekoppelte Stützung auf Maßnahmenebene anzupassen, so dass die begrenzten für die fakultative gekoppelte Stützung zur Verfügung stehenden Mittel flexibler und damit wirksamer eingesetzt werden könnten;
- Vereinfachung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten durch den Wegfall der Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten die Kriterien zur Festlegung der unterstützten Sektoren und Erzeugungen in ihrer Mitteilung darlegen müssen;
- Klarstellung der Bestimmung zur Kumulierung der Stützung.

Erwähnenswert ist zudem, dass die ersten beiden Punkte (differenzierte Einheitswerte und Möglichkeit der Mittelübertragung) auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten auch vom lettischen Ratsvorsitz als Prioritäten bei den Vereinfachungsbemühungen genannt wurden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Entwurf der delegierten Verordnung mit den Änderungen bezüglich der Regelung für Junglandwirte und der fakultativen gekoppelten Stützung wurde den Mitgliedstaaten bei den Sitzungen der Sachverständigengruppen für Direktzahlungen am 15. und 24. September 2015 vorgelegt. Der endgültige Entwurf nach Abschluss dieser Gespräche wurde am 2. Oktober 2015 übermittelt. Die Entwurfsfassung nach der dienststellenübergreifenden Konsultation wurde am 10. November in allen Sprachfassungen an die Mitgliedstaaten übersendet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

3.1. Regelung für Junglandwirte

Gemäß Artikel 50 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für den Bezug der Zahlung für Junglandwirte in Betracht kommen kann.

Auf dieser Grundlage wurde in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 festgelegt, dass eine der Voraussetzungen für den Zugang juristischer Personen zur Zahlung für Junglandwirte darin besteht, dass ein Junglandwirt die juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und zu finanziellen Risiken allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten kontrolliert, die die Anforderungen für Junglandwirte nicht erfüllen.

Durch die vorgeschlagene delegierte Verordnung wird unter anderem Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission geändert und ein neuer Absatz 1a in diesen Artikel eingefügt.

3.2. Fakultative gekoppelte Stützung

Gemäß Artikel 52 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wurde die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um einen effizienten und gezielten Einsatz der Finanzmittel der Union zu gewährleisten. Mit Artikel 67 der genannten Verordnung wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu den erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Mitteilungen der Mitgliedstaaten zu erlassen.

Die im ersten Kapitel beschriebenen Anpassungen machen eine Änderung der folgenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission erforderlich:

- Differenzierte Einheitswerte für Beihilfen innerhalb einer Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung: Änderung des Artikels 53 und des Anhangs I;
- Möglichkeit der Mittelübertragung zwischen Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung: Einfügung eines neuen Artikels 53a und Änderung des Artikels 67;
- Vereinfachung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten: Änderung des Anhangs I;
- Kumulierung der Stützung: Änderung des Artikels 54.

Darüber hinaus ist in Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegt, wie und wann die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse hinsichtlich der fakultativen gekoppelten Stützung überprüfen dürfen. Die nächste Überprüfung erfolgt bis zum 1. August 2016 (Mitteilung) und muss ab dem Antragsjahr 2017 umgesetzt werden. Somit wäre die Einführung differenzierter Einheitswerte, für die eine solche Überprüfung erforderlich ist, im Antragsjahr 2016 nicht möglich, sondern frühestens ab dem Antragsjahr 2017. Daher sollte eine Ausnahme von Artikel 53 Absatz 6 des Basisrechtsakts (in Artikel 2 des Änderungsentwurfs) vorgesehen werden, damit eine Überprüfung mit Umsetzung bereits im Antragsjahr 2016 möglich wird. Hierbei ist zu betonen, dass diese Überprüfung mehreren Beschränkungen unterliegen würde, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten sie nur in

dem Maß nutzen können, das zur Einführung differenzierter Einheitswerte bei bereits bestehenden Maßnahmen im Antragsjahr 2016 erforderlich ist.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

4.1. Regelung für Junglandwirte

Keine.

4.2. Fakultative gekoppelte Stützung

Die Einführung differenzierter Einheitswerte für Beihilfen hat keine Auswirkungen auf die Gesamtmittelausstattung der Mitgliedstaaten für die fakultative gekoppelte Stützung. Beschließt ein Mitgliedstaat, unter Nutzung dieser neuen Option bestimmte Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung zu ändern oder zusammenzufassen, so müssen die betreffenden Beträge unverändert bleiben.

Die Übertragung von Mitteln zwischen Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung hat zwar Auswirkungen auf den Haushalt, diese sind jedoch auf die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung beschränkt. Übertragungen müssen auf der Ebene der Mitgliedstaaten stets haushaltsneutral sein (d. h. einer Kürzung der Mittelausstattung für eine Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung muss eine entsprechende Anhebung der Mittelausstattung(en) einer oder mehrerer anderer Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung gegenüberstehen). Zudem ist die Gültigkeit des Übertragungsbeschlusses auf das betreffende Antragsjahr beschränkt (d. h. für eine ähnliche Übertragung im folgenden Jahr wäre ein erneuter Beschluss in dem betreffenden Jahr erforderlich, sofern die Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind).

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen bei der fakultativen gekoppelten Stützung haben keine Auswirkungen auf den Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.11.2015

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die Zahlung für Junglandwirte und für die fakultative gekoppelte Stützung und zur Abweichung von Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 11, Artikel 52 Absatz 9 und Artikel 67 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewähren die Mitgliedstaaten eine jährliche Zahlung an Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung haben.
- (2) Artikel 49 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission² enthält die Bedingungen, unter denen einer juristischen Person die Zahlung für Junglandwirte gewährt wird. Insbesondere ist in Unterabsatz 1 Buchstabe b des genannten Absatzes festgelegt, dass ein Junglandwirt die juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und zu finanziellen Risiken allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten kontrollieren muss.
- (3) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob diese wirksame und langfristige Kontrolle von Junglandwirten gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausgeübt werden kann oder ob sie ausschließlich von Junglandwirten ausgeübt werden muss. Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich der Wirksamkeit und der Reichweite der Regelung, unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und im Hinblick auf eine mögliche Verringerung des Verwaltungsaufwands für Kontrollen besser entscheiden, ob einer juristischen Person, die gemeinschaftlich durch Junglandwirte und andere

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1).

Landwirte kontrolliert wird, die die Anforderungen für Junglandwirte nicht erfüllen, die Zahlung für Junglandwirte gewährt werden sollte. Durch diese Möglichkeit können die Mitgliedstaaten auch die Bestimmungen für den Zugang zu Unterstützung für Junglandwirte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ besser abstimmen. Da die Gründe, den Mitgliedstaaten solche Beschlüsse zu ermöglichen, struktureller Art sind, ist vorzusehen, dass sie lediglich einmalig gefasst werden. Solche Beschlüsse sollten spätestens vor Beginn des Zeitraums für die Antragstellung im Jahr 2017 gefasst werden.

- (4) In Anbetracht dieser Erwägungen sollten die Mitgliedstaaten unter angemessener Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts beschließen, ob die alleinige Kontrolle durch Junglandwirte bei den juristischen Personen oder Gruppen natürlicher Personen gefordert wird, die in der Vergangenheit bereits die Zahlung für Junglandwirte erhalten haben und bei denen die Kontrolle gemeinschaftlich mit Landwirten ausgeübt wurde, die keine Junglandwirte waren.
- (5) Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass diese wirksame und langfristige Kontrolle in jedem Jahr ausgeübt werden muss, für das die juristische Person die Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte beantragt.
- (6) Gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten Betriebsinhabern unter den in dem genannten Kapitel festgelegten Bedingungen eine gekoppelte Stützung gewähren. Dieses Kapitel wird durch Kapitel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ergänzt.
- (7) Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 enthält Vorschriften zum Betrag der gekoppelten Stützung je Einheit. Im Interesse einer gezielteren und somit wirksameren Nutzung der gekoppelten Stützung sollten Größenvorteile berücksichtigt und innerhalb einer Maßnahme entsprechend differenzierte Beträge je Einheit festgelegt werden können.
- (8) Angesichts der Einführung differenzierter Beträge je Einheit innerhalb einer Maßnahme ist es angezeigt, die Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 zu übermittelnden Mitteilungen zu ändern.
- (9) Gemäß Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 kann eine gekoppelte Stützung nur in dem Umfang gewährt werden, der erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Sektoren oder Regionen zu schaffen. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung sieht Anhang I Nummer 3 Buchstabe i der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 vor, dass die Mitgliedstaaten die Beträge mitteilen müssen, die für die Finanzierung jeder Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung festgelegt wurden. Im Interesse einer effizienten Nutzung der für die gekoppelte Stützung verfügbaren Finanzmittel ist es jedoch angebracht, eine gewisse Flexibilität bei der Nutzung dieser

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Beträge pro Maßnahme in Form von Mittelübertragungen zwischen Maßnahmen zu ermöglichen.

- (10) Diese Flexibilität sollte allerdings die Vereinbarkeit der Förderung mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht beeinträchtigen, einschließlich der Anforderungen für die Einstufung in die „Blue Box“ des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere sollte die Übertragung von Mitteln zwischen Maßnahmen keinen Anreiz schaffen, mehr zu produzieren, als dem derzeitigen Produktionsniveau entspricht. Darüber hinaus sollten solche Übertragungen nicht dazu führen, dass die der Kommission gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 67 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 mitgeteilten Stützungsmaßnahmen hinfällig werden.
- (11) Um die korrekte Anwendung der Bestimmungen für die fakultative gekoppelte Stützung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über ihre Beschlüsse informieren, Mittel zwischen Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung zu übertragen. Diese Mitteilung sollte auch einen Nachweis enthalten, dass die Übertragung für die Zwecke von Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 keinen Anreiz zur Produktionssteigerung schafft und dass sie nicht dazu führt, dass die der Kommission gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 67 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 mitgeteilten Beschlüsse hinfällig werden.
- (12) Durch Artikel 54 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 soll im Rahmen der gekoppelten Stützung bei Maßnahmen mit identischer Zielsetzung eine Kumulierung der Stützung vermieden werden. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, dass keine Kumulierung der Stützung vorliegt, wenn ein Betriebsinhaber über verschiedene Maßnahmen im Rahmen der gekoppelten Stützung im selben Sektor oder derselben Region Förderung erhält, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche Landwirtschaftsformen oder bestimmte Agrarsektoren innerhalb dieses Sektors oder dieser Region betreffen.
- (13) Gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sind die Regionen gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 von den Mitgliedstaaten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien festzulegen. Die entsprechenden Mitteilungspflichten sollten in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 aufgenommen werden.
- (14) Aufgrund der Erfahrungen mit den im August 2014 erfolgten Mitteilungen und zur Vereinfachung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten ist es angezeigt, die Mitteilungspflicht gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 bezüglich der Kriterien zur Festlegung der unterstützten Sektoren und Erzeugungen zu streichen.
- (15) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Gemäß Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2016 ihre Beschlüsse zur fakultativen gekoppelten Stützung überprüfen. Mit der Einführung der Möglichkeit, innerhalb einer Maßnahme

differenzierte Beträge je Einheit festzulegen, sollte von dieser Bestimmung abgewichen werden, um unter bestimmten Bedingungen eine entsprechende Überprüfung der Beschlüsse zu diesen Maßnahmen, die bis zum 1. August 2014 mitgeteilt wurden, mit Wirkung ab 2016 zu ermöglichen.

- (17) Da diese Verordnung Beihilfeanträge für das Kalenderjahr 2016 und nachfolgende Jahre betrifft, sollte sie ab dem 1. Januar 2016 gelten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ein Junglandwirt im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 kontrolliert die juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und zu finanziellen Risiken in jedem Jahr, für das die juristische Person einen Antrag auf Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte stellt. Sind mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, am Kapital oder der Betriebsführung der juristischen Person beteiligt, so muss der Junglandwirt/müssen die Junglandwirte vorbehaltlich Absatz 1a in jedem Jahr, für das die juristische Person einen Antrag auf Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte stellt, in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten auszuüben;“

- b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„1a. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Junglandwirte die darin genannte wirksame und langfristige Kontrolle ab dem Kalenderjahr 2016 oder 2017 allein ausüben müssen. Der entsprechende Beschluss ergeht vor dem ersten Tag des Zeitraums der Antragstellung für das erste Jahr, auf das er sich bezieht, und wird einmalig gefasst. Nach dem ersten Tag des Zeitraums für die Antragstellung für das Kalenderjahr 2017 ist ein solcher Beschluss nicht mehr möglich.

Nutzen Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1, so ist zur Bestimmung des Zeitpunkts der Niederlassung nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 der Zeitraum zu berücksichtigen, in dem der Junglandwirt in den Kalenderjahren vor der Anwendung der Ausnahmeregelung die Kontrolle gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausgeübt hat.

Nutzen Mitgliedstaaten diese Ausnahmeregelung, so müssen sie beschließen, ob die alleinige Kontrolle durch Junglandwirte bei den juristischen Personen oder Gruppen natürlicher Personen gefordert wird, die in dem Jahr/den Jahren vor der Anwendung der Ausnahmeregelung bereits die Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte erhalten haben und bei denen ein oder mehrere Junglandwirte die Kontrolle gemeinschaftlich mit Landwirten ausgeübt haben, die keine Junglandwirte waren.“

2. Dem Artikel 53 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Unbeschadet von Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten bezüglich des in Unterabsatz 2 genannten Stützungsbetrags je Einheit beschließen, auf bestimmte Gruppen von Betriebsinhabern oder auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe differenzierte Beträge je Einheit anzuwenden, um Größenvorteile zu berücksichtigen, die sich aus der Größe der Produktionsstrukturen in der betreffenden spezifischen Landwirtschaftsform oder dem betreffenden Agrarsektor oder, wenn die Maßnahme auf eine Region oder einen ganzen Sektor abzielt, in der betreffenden Region oder dem betreffenden Sektor ergeben. Artikel 67 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gilt sinngemäß für die Mitteilung solcher Beschlüsse.“

3. Folgender Artikel 53a wird eingefügt:

„Artikel 53a

Übertragung von Mitteln zwischen Maßnahmen

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Titel IV Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, die im Einklang mit Anhang I Nummer 3 Buchstabe i der vorliegenden Verordnung mitgeteilten Beträge für die Finanzierung einer oder mehrerer anderer Stützungsmaßnahmen gemäß Titel IV Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im selben Antragsjahr zu verwenden.

Eine Übertragung von Mitteln zwischen Stützungsmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass eine der Kommission gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 67 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung mitgeteilte Stützungsmaßnahme hinfällig wird.

2. Erreicht oder übersteigt die Fläche oder die Zahl der Tiere, die bei einer Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung in dem betreffenden Antragsjahr beihilfefähig wäre, die gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe j dieser Verordnung mitgeteilte Mengenbegrenzung, dürfen keine Mittel von anderen Stützungsmaßnahmen auf diese Stützungsmaßnahme übertragen werden.

3. Liegt die Fläche oder die Zahl der Tiere, die bei einer Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung in dem betreffenden Antragsjahr beihilfefähig wäre, unterhalb der gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe j dieser Verordnung mitgeteilten Mengenbegrenzung, darf die Übertragung von Mitteln nicht dazu führen, dass der Betrag je Einheit niedriger ist als das Verhältnis zwischen dem gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe i mitgeteilten, für die Finanzierung festgelegten Betrag und der Mengenbegrenzung.

4. Gewähren Mitgliedstaaten unter Nutzung der Möglichkeit gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eine gekoppelte Stützung für Eiweißpflanzen, darf eine Übertragung von Mitteln nicht dazu führen, dass die für Eiweißpflanzen verfügbare Stützung unter 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II sinkt.

5. Der Beschluss, Mittel zwischen Stützungsmaßnahmen zu übertragen, wird vor dem Zeitpunkt gefasst, zu dem die erste Zahlung bzw. die erste Vorschusszahlung im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung an Betriebsinhaber geleistet wird. Bei der Übertragung von Mitteln von und auf Maßnahmen, für die noch keine Zahlung geleistet wurde, kann dieser Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, jedoch nicht nach

- a) dem letzten Tag des Monats, in dem die erste Zahlung bzw. Vorschusszahlung im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung an Betriebsinhaber geleistet wird;
- b) dem 30. November, wenn diese erste Zahlung bzw. Vorschusszahlung im Zeitraum vom 16. bis zum 31. Oktober geleistet wird.

6. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der beabsichtigt, eine Übertragung von Mitteln zwischen Stützungsmaßnahmen zu beschließen, informiert die Betriebsinhaber vor dem Beginn des Zeitraums für die Antragstellung über eine mögliche Übertragung.“

4. Artikel 54 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kann eine Stützung durch eine bestimmte gekoppelte Stützungsmaßnahme auch im Rahmen einer anderen gekoppelten Stützungsmaßnahme oder einer Maßnahme im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Politiken der Union gewährt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Betriebsinhaber lediglich im Rahmen einer dieser Maßnahmen je Sektor, Region, spezifischer Landwirtschaftsform oder spezifischem Agrarsektor, auf den gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgezielt wird, Stützung mit dem in Artikel 52 Absatz 5 derselben Verordnung genannten Ziel erhalten.“

5. Dem Artikel 66 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Beschlüsse gemäß Artikel 49 Absatz 1a spätestens 15 Tage nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung mit.“

6. Dem Artikel 67 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Beschlüsse gemäß Artikel 53a Absatz 1 spätestens am ersten Tag des Monats mit, der auf den Monat folgt, in dem die erste Zahlung bzw. Vorschusszahlung im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung an Betriebsinhaber geleistet wurde. Wurde diese Zahlung jedoch im Zeitraum vom 16. bis zum 31. Oktober geleistet, erfolgt die Mitteilung bis zum 1. Dezember. Diese Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a) eine Liste der betreffenden Maßnahmen und der übertragenen Beträge;

- b) für jede betroffene Maßnahme die in dem entsprechenden Antragsjahr beihilfefähige Fläche oder Zahl der Tiere, nachdem alle Prüfungen der eingereichten Anträge durchgeführt wurden;
- c) für jede betroffene Maßnahme einen Nachweis, dass eine Übertragung keinen Anreiz dafür schafft, mehr zu produzieren, als dem derzeitigen Produktionsniveau entspricht, und dass die der Kommission gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Beschlüsse nicht hinfällig werden.“

7. Anhang I wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Abweichung von Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

1. Abweichend von Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, mit Wirkung ab 2016 die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern, wenn diese Bedingungen durch die Anwendung von Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung beeinflusst werden, unabhängig davon, ob die Maßnahme, für die die differenzierten Beträge je Einheit angewendet werden, auf einer Einzelmaßnahme oder einer Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen beruht. Unbeschadet des Artikels 53a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 dürfen die Zielgruppen und insbesondere der für die Finanzierung dieser Zielgruppen festgelegte Betrag nicht geändert werden. Ein solcher Beschluss muss vor dem ersten Tag des Zeitraums für die Antragstellung im Jahr 2016 gefasst werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Beschlüsse, die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern, spätestens einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung mit.

2. Die Mitgliedstaaten informieren die Betriebsinhaber vor dem ersten Tag des Zeitraums für die Antragstellung über jeden Beschluss gemäß Absatz 1.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30.11.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*